

Compliance

Die Zeitschrift für Compliance-Verantwortliche

November 2024



Inhalt



© IMAGO / Alexander Limbach

Aufmacher

Einbindung der Compliance-Funktion nach AT 8.2 MaRisk

Der AT 8.2 MaRisk im Zeitalter der Digitalisierung – wie gut funktioniert die aufsichtsgetriebene Risikosteuerung gut zwölf Jahre nach ihrer Veröffentlichung? Wird der „alte“ Regulierungsansatz den heutigen Anforderungen an eine sich immer stärker digitalisierende Gesellschaft und Wirtschaft weiterhin gerecht? Lesen Sie hier Auszüge des Beitrags von Markus Müller und Tabea Jarocki, die sich mit den Fragen zu AT 8.2 MaRisk in der aktuellen Schwerpunktausgabe Finanz-Compliance des Compliance-Beraters (CB 2024, 417) befassen.

Praxis



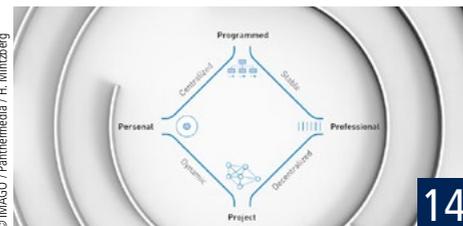
© IMAGO / SOPA Images

Recht



© IMAGO / stop images

Kolumne



© IMAGO / Panthimedia / H. Minzberg

Würde den Wegfall des LkSG niemand bemerken?

Die aktuelle Diskussion um das LkSG vermittelt den Eindruck, das Gesetz könne abgeschafft werden. Doch ist das so? Holger Hembach vertritt eine andere Position.

- 6 Hinweisgeberschutz in Deutschland – Teil 1
MaComp: BaFin aktualisiert Rundschreiben

BGH entscheidet zu Informationspflichten von Anlagevermittlern

Der BGH hat mit Urteil vom 19. September 2024 (Az.: III ZR 299/23) klargestellt, welchen Informationspflichten Anlagevermittler nachkommen müssen.

- 10 Datenschutzbehörde muss nicht jeden Verstoß ahnden
- 12 DSGVO: Eine Entschuldigung kann ausreichen

Kolumne: Spielräume erkennen

Passgenau oder angepasst – diese Frage stellt Markus Jüttner in Teil 1 seiner Kolumne zum Compliance Management System (CMS). Viele Unternehmen richten sich dabei an CMS-Standards aus. Trotz dieser Orientierung an Standards hat nach herrschender Meinung ein CMS „individuell“, „maßgeschneidert“, „speziell“, „unternehmensangepasst“ usw. zu sein. Was nun?

Veranstaltungen

2. Deutscher DSGVO-Bußgeldtag

Erfahrungsberichte aus laufenden Verfahren, Verteidigungsstrategien, Behördenpositionen, KI-VO-Bußgelder, Ausblick und vieles mehr

Donnerstag, 14. November 2024 | Frankfurt am Main

14.11.2024 | Frankfurt am Main | **2. Deutscher DSGVO-Bußgeldtag**

21.11.2024 | Frankfurt am Main und online | **Unfaire Handelspraktiken (UTP) 2024**

26.11.2024 | Frankfurt am Main | **Praxisseminar zum Geldwäschegesetz**

27.11.2024 | München | **6. Fachtagung Food Compliance 2024**

28.11.2024 | online | **Compliance Management im Unternehmen**

Einbindung der Compliance-Funktion nach AT 8.2 MaRisk

Der AT 8.2 MaRisk im Zeitalter der Digitalisierung – wie gut funktioniert die aufsichtsgetriebene Risikosteuerung gut zwölf Jahre nach ihrer Veröffentlichung? Wird der „alte“ Regulierungsansatz den heutigen Anforderungen an eine sich immer stärker digitalisierende Gesellschaft und Wirtschaft weiterhin gerecht? Lesen Sie hier Auszüge des Beitrags von Markus Müller und Tabea Jarocki, die sich mit den Fragen zu AT 8.2 MaRisk in der aktuellen Schwerpunktausgabe Finanz-Compliance des Compliance-Beraters ([CB 2024, 417](#)) befassen.



KI greift sich Finance: Vor über zehn Jahren noch Zukunftsszenarien, heute Realität, an der sich die MaRisk messen lassen müssen.

Seit der vierten MaRisk-Novelle vom 14.12.2012 sind gemäß AT 8.2 MaRisk vor wesentlichen Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen die Auswirkungen auf Kontrollverfahren und die Kontrollintensität zu analysieren. Über die verschiedenen Fassungen der MaRisk, angefangen bei der expliziten Aufnahme im Dezember 2012 bis hin zur aktuell gültigen Fassung der 8. MaRisk-Novelle mit dem Rundschreiben 06/2024 (BA) im Mai 2024, sind keine Veränderungen des AT 8.2 MaRisk zu erkennen.

Die Autoren Markus Müller und Tabea Jarocki sehen das als Hinweis darauf, dass sich das entsprechende Regelwerk des AT 8.2 MaRisk über mehr als ein Jahrzehnt bewährt haben könnte und aus Sicht der Aufsicht keiner konkreten Überarbeitung bedarf. Eine pragmatische und einer Best Practice entsprechenden Herangehensweise an das Regelwerk sei aber gerade angesichts der neuen Herausforderungen in einer zunehmend digitalisierten Welt wichtiger denn je. In ihrem Beitrag geben Müller und Jarocki hierzu entsprechende Hilfestellungen.

Vor über zehn Jahren noch Gedankenspiele der Zukunft, ist es heute für Banken interessant, z.B. eine „smarte Lösung“ eines FinTech in die eigene Wertschöpfungskette integrieren zu wollen oder bestehende Prozesse durch KI-Lösungen neu zu strukturieren. Bei wesentlichen Änderungen der IT

sei vor allem die Frage zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen (bspw. durch Drittanbieter) immer eine Frage mit hohem Schutzziel. Die Definition „wesentlich“ habe die Aufsicht dabei in die Eigenverantwortung der Institute selbst gelegt. Ob Veränderungen in der Aufbau- und Ablauforganisation sowie in den IT-Systemen wesentlich sind, hänge dabei von der jeweiligen institutsindividuellen Ausgangssituation ab. Dieser Punkt leite sich wiederum aus dem vom Institut erwarteten quantitativen und qualitativen Risikopotenzial der geplanten Veränderungen ab, sowie aus den daraus resultierenden Änderungen des Kontrollniveaus und der Kontrollintensität.

Etwaigen Bedenken oder Hinweisen der (MaRisk-)Compliance-Funktion sei dabei im Change-Prozess ausreichend Rechnung zu tragen, um das institutsindividuelle Niveau der Kontrollintensität auch im Fall geänderter (regulatorischer) Rahmenbedingungen weiterhin stabil zu halten.



Markus Müller ist Deputy Head MaRisk-Compliance / Compliance Risk Management, Vice President, Citigroup Global Markets Europe AG, Frankfurt/Main.

Nach den Vorstellungen der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) solle der Beitrag der Compliance-Funktion (und der Internen Revision sowie der Risikocontrolling-Funktion) eine vollständige und objektive Beurteilung der Risiken, die sich aus den neuen Tätigkeiten unter Einbeziehung unterschiedlicher Szenarien ergeben, der potenziellen Unzulänglichkeiten bei deren Einbeziehung in das Risikomanagement und den internen Kontrollrahmen des Institutes, sowie der Fähigkeit des Institutes, neue Risiken wirksam zu steuern, umfassen.

Die erforderliche Compliance-Einbindung nach AT 8.2 MaRisk ließe sich in den regulatorischen Compliance-Workflow-Prozess integrieren. Diese könne u. a. im Compliance-Lifecycle vorgenommen werden und als sekundärer (potenzieller) Trigger für den „Regulatory Change Process“ etabliert werden. In diesem Fall wäre die geplante Veränderung des Institutes selbst ein interner Trigger nach AT 8.2 MaRisk.

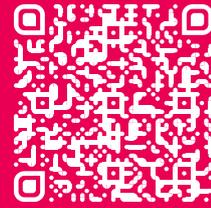
Neben der Internen Revision und dem Risikocontrolling dokumentiere ebenso die (MaRisk-) Compliance-Funktion (sofern der AT 8.2-Prozess nicht federführend durch eine zentrale Stelle betrieben und dokumentiert wird) die Tätigkeiten und Ergebnisse ihrer Prozesseinbindung entsprechend angemessen und nachvollziehbar. Der AT 8.2 MaRisk mache zur Dokumentation und organisatorischen Ansiedlung im Institut seinerseits keine konkreten Vorgaben. Für eine aussagekräftige Analyse empfehlen Müller und Jarocki daher, ein Musterformular (zentral oder dezentral geführt) zu erstellen und entsprechend zu verwenden, um eine einheitlich hohe Qualität sicherzustellen. Dies stelle eine institutseinheitliche Vorgehensweise und Dokumentation sicher.

Welche Punkte und Dokumentationsblöcke dies umfassen könnte, beschreiben die Autoren in [CB 2024, 417, 421](#). Dort finden Sie auch ein Beispiel für die Befüllung eines entsprechenden Musterformulars zur AT 8.2-Einbindung. *chk*



Tabea Jarocki ist Senior Manager Compliance in der Regulatory Compliance der TARGOBANK AG, Düsseldorf.

Jetzt mehr erfahren!



www.eqs.com



COMPLIANCE COCKPIT

Europas führende Plattform für effektive Compliance-Programme



Third Parties / Risks



Whistleblowing



Approvals



Policies

Erfüllen Sie Ihre Sorgfaltspflichten gemäß LkSG sowie das HinSchG mit dem EQS Compliance COCKPIT.

Würde den Wegfall des LkSG niemand bemerken?

Die Zukunft des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) ist ungewiss. Die Bundesregierung kündigte im Juli 2024 in der „Wachstumsinitiative“ an, den Anwendungsbereich des Gesetzes im Hinblick auf die Umsetzung der CSDDD einzuschränken. Im Oktober zitierten zahlreiche Medien Robert Habeck mit der Äußerung, man solle die „Kettensäge anwerfen und das ganze Ding wegbolzen“; Bundeskanzler Olaf Scholz sagte am 22. Oktober 2024 beim Arbeitgebertag in Berlin, das Gesetz „komme weg“ – ließ aber später klarstellen, es gehe nicht um eine Abschaffung, sondern lediglich eine Lockerung. Aber was ist nun der richtige Weg? Hierzu stellt Holger Hembach Argumente gegen eine Extremposition, die auch die CDU im Bundestag im Oktober 2024 durchsetzen wollte und beantwortet die Frage: „Weg mit dem LkSG?“



© IMAGO / SOPA Images

Kinderarbeit: Sie ist keine „andere Wertvorstellung“, sondern verstößt gegen international anerkannte Menschenrechte.

„Den Wegfall des LkSG wird niemand bemerken“, bezog auch Malte Passarge jüngst im CB und in dieser Online-Zeitschrift Stellung zur Diskussion. Es sei begrüßenswert, dass die Regierung zu einer Abschaffung des Gesetzes tendiere und er merkte an: Das Gesetz zeuge von „moralischem Imperialismus und Paternalismus“, mit dem „saturierte westliche Gesellschaften“ in die „Gesetzgebung und Umwelt- und Arbeitsstandards anderer Länder eingreifen“ wollten. Hier würde ignoriert, dass andere Länder „möglicherweise andere Interessen und Wertvorstellungen“ hätten.

Doch in Wirklichkeit geht es beim LkSG weder um Moral noch um Wertvorstellungen. Das Gesetz schützt internationale anerkannte Menschenrechte. Welche das genau sind, spezifiziert es in einem Anhang. Dort sind die ILO-Kernarbeitsnormen genannt. Das sind internationale Übereinkommen, die sich mit dem Verbot der Kinderarbeit, dem Verbot der Zwangsarbeit, dem Diskriminierungsverbot und der Gewerkschaftsfreiheit befassen. Sie sind unter dem Dach der Internationalen Ar-

beitsorganisation ILO geschlossen worden und von ihren 187 Mitgliedsstaaten weitgehend ratifiziert, beispielsweise das ILO-Übereinkommen 29 zum Verbot der Zwangsarbeit 181 Staaten, das ILO-Übereinkommen 182 zum Verbot der schlimmsten Formen der Kinderarbeit 187. Im Jahr 1998 gab die ILO die „Erklärung über Grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ ab. Nach dieser sind die Prinzipien, die in den ILO-Kernarbeitsnormen verankert sind, so wichtig, dass alle ILO-Mitgliedsstaaten sie anerkennen müssen – unabhängig davon, ob sie die entsprechenden Übereinkommen ratifiziert haben.

Außerdem schützt das LkSG die Rechte, die im „Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und im „Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ verankert sind. Auch diese sind weltweit weitgehend ratifiziert.

Das LkSG hat also nichts mit den Standards „saturierter westlicher Staaten“ zu tun. Und wenn in Ländern des Globalen Südens die Verletzung von Menschenrechten häufiger vorkommt als

hierzulande, liegt das auch nicht an „anderen Interessen und Wertvorstellungen“. Weder ist die Regierung Indiens eine engagierte Verfechterin der Schuldknechtschaft, noch befürwortet man es im Kongo allgemein, dass Achtjährige mit Spitzhacken Kobalt aus der Erde kratzen.

Es fällt nur den Regierungen bestimmter Länder schwerer, Rechte auch durchzusetzen, zu denen sie sich bekennen. Dafür gibt es verschiedene Gründe. Einer ist die Schwäche staatlicher Strukturen (siehe beispielsweise den Bericht über die Korruption bei den Verhandlungen des „Deals of the Century“ über chinesischen Zugang zu Rohstoffen in der Demokratischen Republik Congo). Natürlich gibt es auch Länder, in denen Zwangsarbeit bewusst von der Regierung eingesetzt wird, beispielsweise China, Nordkorea oder Turkmenistan – aber kann das Argument wirklich sein, wir müssten diese „anderen Wertvorstellungen“ akzeptieren?

Ein anderer Grund ist die ungleiche Verteilung der Kräfte in globalen Lieferketten. Der Preisdruck westlicher Unternehmen führt oft dazu, dass Erzeuger faire Arbeitsstandards nicht einhalten können. Deshalb sind westliche Unternehmen in der Verantwortung. Wie die Evaluierung gezeigt hat, die der Verabschiedung des LkSG voranging, sind sie dieser Verantwortung lange nicht gerecht geworden. Das ist allerdings nicht allein die Schuld der Unternehmen. Sie stehen im Wettbewerb und sind ihrerseits Druck ausgesetzt. Das LkSG sorgt für gleiche Bedingungen, indem es Unternehmen auf den Schutz anerkannter Menschenrechte verpflichtet, und trägt so zu höheren Standards weltweit bei. Die Antwort auf die Frage, ob niemand den Wegfall des LkSG bemerken würde und es daher „weg kann“, ist daher ein klares Nein.

Holger Hembach



© Privat

Holger Hembach ist Rechtsanwalt. Er berät zur EMRK und zum Thema Wirtschaft und Menschenrechte und ist Autor eines Buches zum LkSG.

Compliance Management im Unternehmen

Aktuelle Trends und Herausforderungen

WEBINAR

Eine Veranstaltung von

Compliance
Berater

28. November 2024, 09.30 bis 12.30 Uhr | Microsoft Teams

Jetzt anmelden!

PROGRAMM

09.30 Uhr	Eröffnung & Einführung Prof. Dr. Martin R. Schulz, Rechtsanwalt, Counsel, CMS Hasche Sigle, Frankfurt am Main, Professor für Wirtschaftsrecht an der IU Internationale Hochschule, Erfurt	11.20 Uhr	Das Hinweisgeberschutzgesetz – Eine Zwischenbilanz Dr. Thomas Sonnenberg, Rechtsanwalt, Partner, CMS Hasche Sigle, Köln Florian Block, Rechtsanwalt, Partner, CMS Hasche Sigle, München
09.40 Uhr	Aktuelle Fragen rund um Data Act und AI Act Sven Jacobs, Senior Legal Counsel, EMEA Data Strategy Lead, Cisco Systems	11.50 Uhr	Sanktions-Compliance – Ein Update Charlotte Salathé, Rechtsanwältin, Counsel, CMS Hasche Sigle, Frankfurt am Main Marcel Moussaoui, Rechtsanwalt, Senior Associate, CMS Hasche Sigle, Frankfurt am Main
10.10 Uhr	Neue Entwicklungen bei Cyber Security Dr. Viola Bensinger, Partnerin, Greenberg Traurig, Berlin	12.20 Uhr	Resümée, Ausblick & Verabschiedung Prof. Dr. Martin R. Schulz, Rechtsanwalt, Counsel, CMS Hasche Sigle, Frankfurt am Main, Professor für Wirtschaftsrecht an der IU Internationale Hochschule, Erfurt
10.40 Uhr	Umsetzung von Sorgfaltspflichten im Unternehmen – „LkSG and beyond“ Dominik Heske, Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt, HUGO BOSS AG		
11.10 Uhr	Pause		

REFERIERENDE

Prof. Dr. Martin R.
SchulzSven
JacobsDr. Viola
BensingerDominik
HeskeDr. Thomas
SonnenbergFlorian
BlockCharlotte
SalathéMarcel
Moussaoui

DAS WEBINAR ZUM BUCH

Compliance Management im Unternehmen

Grundlagen, Erfolgsfaktoren und praktische Umsetzung, *Martin R. Schulz (Hrsg.)*

Recht Wirtschaft Steuern | 3. Auflage 2024 | Handbuch | Hardcover | ca. 1.200 Seiten
179,- EUR | ISBN: 978-3-8005-1931-6 | shop.ruw.de



Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



Teilnahmegebühren (zzgl. MwSt.):

99,- EUR Abonent:innen CB
und Käufer:innen des Buchs
149,- EUR Normalpreis



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/compliancemanagement
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

Hinweisgeberschutz in Deutschland – Teil 1

Zum Auftakt der mehrteiligen Beitragsreihe über den Hinweisgeberschutz in Deutschland zeigen die Autoren erste Erfahrungen in der Praxis und den Umsetzungsstand innerhalb der EU auf. Teil 2 der Reihe wird sich mit den wichtigsten Eckpunkten des Hinweisgeberschutzgesetzes befassen und erscheint in der Dezember-Ausgabe von Compliance.



Hinweisgeberschutz: Hat in der Praxis – trotz inzwischen einheitlicher Regelungen – viele Gesichter.

Das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) schuf neue, bisher in dieser Form nicht existierende Compliance-Anforderungen für eine Vielzahl nicht regulierter Unternehmen im Bereich von Hinweisgebersystemen. Mehr als ein Jahr Geltungskraft geben Anlass für einen neuerlichen Blick auf das Gesetz und erste Erfahrungen der Praxis mit den neuen legislativen Vorgaben.

Das Inkrafttreten des HinSchG am 2. Juli 2023 und die damit zusammenhängende Etablierung von Hinweisgebersystemen in Unternehmen führten zu einem spürbaren Anstieg an eingehenden Meldungen. Laut einer Umfrage der EQS Group AG erhielt im Jahr 2023 die Hälfte der befragten Unternehmen mindestens eine Meldung über die interne Meldestelle. 21 % der befragten Unternehmen erhielt sogar mehr als zehn Hinweise. Bei Unternehmen, die mehr als 50 Meldungen verzeichneten, handelt es sich mehrheitlich um

Großunternehmen mit mehr als 10.000 Beschäftigten.

Eingehende Meldungen betreffen dabei meistens das Personalwesen (35 %) und die Themen Bestechung und Korruption (18 %). Daneben nehmen Meldungen häufig auch Bezug auf menschenrechtsbezogene Problematiken und soziale Standards (17 %), ebenso wie Verstöße gegen IT- oder Datenschutzrecht (17 %).

Zwar gebietet das HinSchG nicht zwingend, dass interne Meldestellen auch die Abgabe anonymen Hinweise ermöglichen müssen. Laut der EQS-Umfrage haben aber neun von zehn befragten Unternehmen diese Möglichkeit geschaffen. In solchen Fällen wird etwa die Hälfte der Meldungen anonym abgegeben.

Insgesamt hilft das gestiegene Aufkommen an Meldungen über interne Meldestellen den Unter-

nehmen, Missstände und Rechtsverstöße „im eigenen Haus“ zügiger und präziser zu erkennen, zu bearbeiten und abzustellen.

Inzwischen ist die EU-Whistleblowing-Richtlinie in allen EU-Ländern in nationales Recht überführt worden. Als letzte EU-Länder erließen Polen und Estland kürzlich Hinweisgeberschutzgesetze.

In Polen verzögerte sich der dortige Gesetzgebungsprozess unter anderem durch den Regierungswechsel. Das polnische Hinweisgeberschutzgesetz wurde am 14. Juni 2024 vom polnischen Parlament verabschiedet, am 4. Juli 2024 im polnischen Gesetzblatt veröffentlicht und trat drei Monate später, also am 4. Oktober 2024 in Kraft. Damit müssen deutsche Konzerne mit Tochtergesellschaften in Polen auch dort ab jetzt eine interne Meldestelle unterhalten, die den polnischen Gesetzesbestimmungen gerecht wird.

In Estland wurde die EU-Whistleblowing-Richtlinie am 15. Mai 2024 in nationales Recht umgesetzt. Das estnische Hinweisgeberschutzgesetz trat am 1. September 2024 in Kraft. Bis dahin mussten Unternehmen ein internes Meldesystem eingerichtet haben. Für kleine Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten gilt eine verlängerte Umsetzungsfrist bis zum 1. Januar 2025.

Alle anderen EU-Länder haben schon früher eigene Hinweisgeberschutzgesetze verabschiedet. Damit existieren nun in allen 27 EU-Ländern Hinweisgeberschutzgesetze auf Basis der EU-Whistleblowing-Richtlinie.

RA Dr. Bernd Federmann, LL.M., RA/FAArbR Andreas Pruksch, RA Grajan Modrzyk und RAin Dr. Patricia Bernheim, Rechtsanwältin bei der KPMG Law Rechtsanwaltskanzlei mbH

MaComp: BaFin aktualisiert Rundschreiben

Die Finanzaufsicht BaFin hat das Rundschreiben zu den Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion sowie die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (MaComp) überarbeitet und die neue Fassung am 26. September 2024 veröffentlicht.

Auslöser für die Neufassung des Rundschreibens durch die Bundesanstalt für Finanzaufsicht (BaFin) sind Neuregelungen, die zuvor die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Market Authority – ESMA) veröffentlicht hatte. Diese betreffen die Leitlinien zu den „Produktüberwachungsan-

forderungen der MiFID II“ und zu einigen Aspekten der „MiFID II-Anforderungen an die Geeignetheit“. Die BaFin hat diese Änderungen jetzt in den Besonderen Teil (BT) 5 und (BT) 7.1 der MaComp überführt.

Die ESMA-Leitlinien, die inhaltlich unverändert in die MaComp übernommen wurden und Vorgaben

für die Produktüberwachungsanforderungen und die Geeignetheitsprüfung enthalten, sollen Interessenkonflikte vermeiden und die Einhaltung der Wohlverhaltensregeln sicherstellen. Die Änderungen betreffen unter anderem die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen der Kunden.

6. Fachtagung Food Compliance 2024

Innovation, Regulierung & Konsequenzen für die Praxis

Eine Veranstaltung von

GvW Graf von Westphalen

Compliance
Berater

und

ZLR
Zentrum für das gesamte Lebensmittelrecht

27. November 2024 | GvW Graf von Westphalen | München

Jetzt anmelden!

PROGRAMM

ab 09.00 Uhr	Registrierung	13.40 Uhr	EUDR: Eine Herausforderung! Das Dilemma einer missglückten EU-Verordnung Prof. Dr. Horst Lang , GLOBUS Markthallen Holding GmbH & Co. KG, St. Wendel
09.30 Uhr	Begrüßung Torsten Kutschke , Gesamtverlagsleiter Fachmedien Recht & Wirtschaft, dfv Mediengruppe, Frankfurt a.M. Dr. Markus Kraus , Rechtsanwalt und Partner, GvW Graf von Westphalen, München		<ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche • Umsetzungsschwierigkeiten • Einblick in die Vorgehensweise der GLOBUS Markthallen
09.50 Uhr	Das BPA Verbot: Konsequenzen für Lebensmittelkontaktmaterialien Dr. Andreas Kneißler , Geschäftsführer, Ariana Laboratories and Consulting Group, Burglengenfeld	14.30 Uhr	LkSG: Unternehmerische Umsetzung im Rahmen der Bemühens-Pflicht Nina Thiel , LL.M., Bereichsleitung Recht MH, Globus Markthallen Holding GmbH & Co. KG, St. Wendel
	<ul style="list-style-type: none"> • BPA: Charakterisierung und Verwendung in Kontaktmaterialien • Inhalt des Gesetzesentwurfs der EU-Kommission • Übergangsregelungen und Auswirkungen für die Lebensmittelindustrie 		<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die rechtlichen Rahmenbedingungen • Entwicklung seit Inkrafttreten des LkSG • Einblick in die Umsetzungsschritte der GLOBUS Markthallen
10.40 Uhr	Allergenmanagement: aktuelle Entwicklungen Jürgen Schlösser , Consult, Schloesser Consult, Bielefeld	15.20 Uhr	Kommunikations- und Kaffeepause
	<ul style="list-style-type: none"> • Vitalkonzept 4.0 • Spurenkennzeichnung: Ansätze der WHO, Reaktionen einzelner Länder • Konsequenzen für das Allergenmanagement 	15.40 Uhr	Kontrollgebühren: immer teurer oder (nur) falsch berechnet? Dr. Markus Kraus , Rechtsanwalt und Partner, GvW Graf von Westphalen, München
11.30 Uhr	Kommunikations- und Kaffeepause		<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlagen & Auslegungshilfen zur Gebührenerhebung • Anforderungen an die Berechnung vs. Ermessen der Behörden • Handlungsoptionen in der Praxis
11.50 Uhr	Umweltbezogene Werbung: Spannungsfeld „Green Claims“ vs. „Green washing“ Dr. Christian Triebe , Rechtsanwalt und Partner, GvW Graf von Westphalen, Hamburg	16.30 Uhr	Kommunikation in Krisenzeiten – Anforderungen des Marktes Annika Schroedter , Consultant, AFC Risk & Crisis Consult GmbH, Bonn
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsrahmen für umweltbezogene Werbung • Rechtsprechung & Gesetzgebung: Transparenz der Werbeversprechen • Umsetzung in der Praxis: das „klimaneutrale“ Weingummi-Etikett 		<ul style="list-style-type: none"> • Issue Monitoring & Risikobewertung • Strategie & Konzept • Stakeholder & PR-Arbeit
12.40 Uhr	Gemeinsames Mittagessen	17.20 Uhr	Ausklang der Veranstaltung

REFERIERENDE



Torsten
Kutschke



Dr. Markus
Kraus



Dr. Andreas
Kneißler



Jürgen
Schlösser



Dr. Christian
Triebe



Prof. Dr. Horst
Lang



Nina
Thiel



Annika
Schroedter



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/food-compliance
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

BGH entscheidet zu Informationspflichten von Anlagevermittlern

Der BGH hat mit Urteil vom 19. September 2024 (Az.: III ZR 299/23) klargestellt, dass ein Anlagevermittler seiner Pflicht zur Information über die Bonität des Emittenten einer Kapitalanlage jedenfalls gegenüber einem geschäftserfahrenen Anlageinteressenten im Normalfall dadurch genügt, dass er diesem eine im Anlagezeitpunkt aktuelle Bewertung einer Rating-Agentur mitteilt. Auf die Richtigkeit dieses Ratings darf der Anlagevermittler sich grundsätzlich verlassen.



Wer als geschäftserfahrener Anleger strauchelt, kann dafür nicht unbedingt seinen Anlagevermittler in die Pflicht nehmen.

Im konkreten Fall nahm eine bayerische Gemeinde ein Finanzdienstleistungsunternehmen auf Schadensersatz wegen einer fehlgeschlagenen Kapitalanlage in Anspruch. Die Gemeinde schloss über das Finanzdienstleistungsunternehmen seit 2012 insgesamt 85 Festgeldanlagen bei mehreren Banken ab. In der Zeit zwischen März 2017 und Dezember 2020 legte sie Festgelder bei der G. Bank AG an, die günstigere Konditionen anbot als viele andere Banken, oder prolongierte solche Anlagen. Im August 2020 berichtete der Nachrichtendienst Bloomberg über eine Prüfung der Bank durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen einer möglicherweise zu großen Abhängigkeit von einem britisch-indischen Unternehmenskonglomerat und dem damit verbundenen „Klumpenrisiko“. Daran angelehnt erschienen im Folgenden weitere Berichte verschiedener Finanzmarkt-Informationsdienste über die G. Bank AG im Internet. Schon zu diesem Zeitpunkt wurde vereinzelt über eine mögliche Insolvenz der

Bank spekuliert. Im September 2020 wurde deren Rating von einer europäischen Rating-Agentur, von A- auf BBB+ herabgestuft. E-Mails des Finanzdienstleisters an die Gemeinde aus dieser Zeit enthielten jeweils Mitteilungen über das zu diesen Zeitpunkten aktuelle und seit Herbst des Jahres abgesenkte Rating der Bank. Im Dezember 2020 legte die Gemeinde eine weitere Summe bei der G. Bank AG an. Die G. Bank AG wurde im März 2021 insolvent und die bei der Bank investierten Gelder der Gemeinde gingen verloren. Die Gemeinde verlangte daraufhin von dem Finanzdienstleistungsunternehmen die Erstattung eines Teils der verlorenen Gelder. Die Parteien stritten darüber, ob zwischen ihnen ein Auskunftsvertrag zustande gekommen war, aufgrund dessen der Finanzdienstleister verpflichtet war, sich über die Bonität der G. Bank AG zu informieren. Die Gemeinde machte geltend, sie habe darauf vertraut, dass das Unternehmen über entsprechende Marktkenntnis verfüge und ihr nur sichere Anlagen vermittele.

Der BGH stellte fest, dass zwar zwischen den Parteien ein Auskunftsvertrag über die Vermittlung einer Kapitalanlage zustande gekommen sei, dem Finanzdienstleister aber keine in Ausführung des Vertrages begangene Pflichtverletzung vorzuwerfen sei. Richtig sei, dass im Zusammenhang mit der Vermittlung von Kapitalanlagen ein Auskunftsvertrag zumindest stillschweigend zustande komme, wenn der Interessent deutlich macht, dass er auf eine bestimmte Anlageentscheidung bezogen die besonderen Kenntnisse und Verbindungen des Vermittlers in Anspruch nehmen will, und der Anlagevermittler mit der gewünschten Tätigkeit beginnt. Ein solcher Vertrag verpflichte den Vermittler nach ständiger Rechtsprechung zu richtiger und vollständiger Information über diejenigen tatsächlichen Umstände, die für den Anlageentschluss des Interessenten von besonderer Bedeutung sind.

Der BGH ist der Auffassung, dass das Finanzdienstleistungsunternehmen seine Pflicht gegenüber der Gemeinde zur Information in Bezug auf die hier in Rede stehende Bonität der G. Bank AG als Emittentin der Festgeldanlage hinreichend erfüllt hat. Der Anlagevermittler müsse sich nach ständiger Rechtsprechung über die Bonität des Emittenten grundsätzlich (nur) informieren. Eine fachkundige Bewertung und Beurteilung dieses für die Anlageentscheidung bedeutsamen Gesichtspunkts schulde er hingegen nicht. Auch an den Umfang der über die Bonität des Emittenten einzuholenden Informationen müssten keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden und der damit verbundene Aufwand müsse dem Vermittler zumutbar sein: „Die Grenzen der dem Anlagevermittler obliegenden Pflicht bestimmen sich auch insoweit nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls, wobei insbesondere die Geschäftserfahrung und der konkrete Kenntnisstand des Anlageinteressenten von Bedeutung sind“, so der BGH. Eine Möglichkeit, sich über die Bonität des Emittenten zu informieren, liege in dem Rückgriff auf dessen aktuelle Bewertung durch eine Rating-Agentur. Mit der Mitteilung eines solchen Ratings lasse der Vermittler jedenfalls einem, wie im vorliegenden Fall, geschäftserfahrenen Anlageinteressenten im Normalfall eine ausreichende Information zukommen, mit der dieser die Kapitaldienstfähigkeit des Emittenten der in Aussicht genommenen Anlagemöglichkeit sachgerecht beurteilen könne.

Auf der Grundlage der per Mail mitgeteilten Information zum aktuellen Rating sei es Sache der Gemeinde gewesen, vor ihrem Anlageentschluss zu entscheiden, ob sie die G. Bank AG als Anbieterin der Festgeldanlage für ausreichend kreditwürdig hielt. Jedenfalls von einer Gemeinde und den in ihrer Kämmerlei mit der Anlage von Geldern in Millionenhöhe befassten Personen durfte der Finanzdienstleister erwarten, dass sie das jeweilige Rating zur Kenntnis nehmen werden und auch einzuordnen wussten.

Praxisseminar zum Geldwäschegesetz

Eine Veranstaltung der **GELDWÄSCHE & RECHT** und



Dienstag, 26. November 2024 | Frankfurt a. M.

Es erwarten Sie folgende Themen:

- BaFin-Konsultation der Auslegungs- und Anwendungshinweise (AuA) Juli 2024 – Vorzeitige Implementierung der EU-AML-Verordnung durch die Hintertür?
- KYC-Verfahren mit der neuen EU-AML-Verordnung – Was kommt auf Verpflichtete zu?
- Aktuelle Praxis- und Rechtsfragen zur Anwendung von KI bei KYC und AML-Risikomanagement
- Wie kann die Nutzung künstlicher Intelligenz die Geldwäschebekämpfung entlasten und wo liegen die Risiken?
- Neue Möglichkeiten des Information Sharing für Partnerships nach Art 75 AML-R
- Prävention strafbarer Handlungen im Sinne des § 25h KWG
- Aktuelle Entwicklungen aus dem Verhältnis zu den Finanzbehörden
- Restriktive Maßnahmen, deren Umgehung und ihre Auswirkungen auf Geldwäscheprävention und Maßnahmen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung

Freuen Sie sich auf neue Impulse durch:



 **Anmeldung**
per Mail an Lena.Wehrmann@dfv.de
www.ruw.de/gwg

Kanzlei/Firma

Name/Vorname

Position:

Straße, Nr.

PLZ/Ort

Telefon E-Mail

Abo-Nummer GWuR/CB/BB

Datum Unterschrift

Mit freundlicher Unterstützung von: 

Medienpartner:







Ich nehme teil:

799,- EUR als Abonnent:innen GWuR/CB/BB, Käufer:innen des Kommentars Zentes/Glaab (Kopie Kaufbeleg), Behördenvertreter:innen

899,- EUR regulär

5% Frühbucherrabatt bei Anmeldung bis zum 16. August 2024

5% Mehrbucherrabatt bei Anmeldung von 3 oder mehr Teilnehmer:innen aus der gleichen Institution ab der dritten Anmeldung

Jetzt gleich vorbestellen:

GwG-Kommentar, Zentes/Glaab, 4. Auflage

Bitte senden Sie mir den neuen Kommentar zum GwG von Zentes/Glaab für 279,- EUR inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten zu.



Kontakt:

Deutscher Fachverlag GmbH
Mainzer Landstraße 251
60326 Frankfurt am Main

Lena Wehrmann
Tel.: 069.7595-2784
Fax: 069.7595-1150
E-Mail: Lena.Wehrmann@dfv.de

Datenschutzbehörde muss nicht jeden Verstoß ahnden

Die Aufsichtsbehörde ist nicht verpflichtet, in jedem Fall eines Verstoßes eine Abhilfemaßnahme zu ergreifen und insbesondere eine Geldbuße zu verhängen. Sie kann davon absehen, wenn der Verantwortliche bereits von sich aus die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, das hat der EuGH mit Urteil vom 26.9.2024 (Rs.: [C-768/21](#)) entschieden.



Unbefugter Zugriff auf Kundendaten: Die Aufsichtsbehörde kann selbst entscheiden, ob sie eingreift.

In Deutschland stellte eine Sparkasse fest, dass eine Mitarbeiterin mehrmals unbefugt auf personenbezogene Daten eines Kunden zugriffen hatte. Die Sparkasse setzte den Kunden hiervon nicht in Kenntnis, da ihr Datenschutzbeauftragter der Ansicht war, dass für diesen Kunden kein hohes Risiko bestehe. Denn die Mitarbeiterin hatte schriftlich bestätigt, dass sie die Daten weder kopiert oder gespeichert noch an Dritte übermittelt habe und dass sie dies auch zukünftig nicht tun

werde. Außerdem hatte die Sparkasse gegen die Mitarbeiterin Disziplinarmaßnahmen ergriffen. Gleichwohl meldete die Sparkasse diesen Verstoß dem Landesdatenschutzbeauftragten.

Nachdem der Kunde nebenbei von diesem Vorfall Kenntnis erlangt hatte, reichte er bei dem Landesdatenschutzbeauftragten eine Beschwerde ein. Nach Anhörung der Sparkasse teilte der Landesdatenschutzbeauftragte dem Kunden mit, dass er es nicht für erforderlich halte, gegen die Sparkasse Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Der Kunde erhob daraufhin Klage bei einem deutschen Gericht und beantragte, den Landesdatenschutzbeauftragten zum Einschreiten gegen die Sparkasse zu verpflichten und insbesondere dazu, gegen die Sparkasse eine Geldbuße zu verhängen.

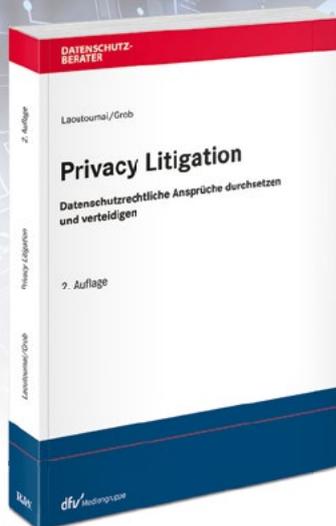
Das deutsche Gericht hat den Gerichtshof ersucht, die DSGVO im Hinblick auf diese Fragestellung auszulegen. In seinem Urteil antwortet der Gerichtshof, dass die Aufsichtsbehörde (im vorliegenden Fall der Landesdatenschutzbeauftragte) im Fall der Feststellung einer Verletzung

des Schutzes personenbezogener Daten nicht verpflichtet ist, eine Abhilfemaßnahme zu ergreifen, insbesondere eine Geldbuße zu verhängen, wenn dies nicht erforderlich ist, um der festgestellten Unzulänglichkeit abzuwehren und die umfassende Einhaltung der DSGVO zu gewährleisten. Ein solcher Fall könnte unter anderem dann vorliegen, wenn der für die Verarbeitung Verantwortliche, sobald er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, damit die Verletzung abgestellt wird und sich nicht wiederholt.

Die DSGVO räumt der Aufsichtsbehörde ein Ermessen hinsichtlich der Art und Weise ein, wie sie der festgestellten Unzulänglichkeit abhilft. Dieses Ermessen wird durch das Erfordernis begrenzt, durch den klar durchsetzbaren Rechtsrahmen der DSGVO ein gleichmäßiges und hohes Schutzniveau für personenbezogene Daten zu gewährleisten. Es ist Sache des deutschen Gerichts, zu prüfen, ob der Landesdatenschutzbeauftragte diese Grenzen eingehalten hat. *chk*

Anzeige

Rechtssichere DSGVO-Umsetzung



Inhalt

- Bußgeldverfahren durch Datenschutzbehörden
- Zivilrechtliche Ansprüche durch Betroffene, Verbraucherschutz-, Wettbewerbsverbände und Mitbewerber
- Detaillierte Darstellung der wichtigsten Betroffenenrechte
- Praxishinweise für rechtssichere und effiziente DSGVO-Umsetzung
- Gerichtliche und außergerichtliche Durchsetzung und Abwehr von Betroffenenrechten
- Erläuterung prozessualer Fragen und Anforderungen in Instanzen und Eilrechtsverfahren

Laoutoumai/Grob

Privacy Litigation

Datenschutzrechtliche Ansprüche durchsetzen und verteidigen

2. Auflage 2024 | Datenschutz-Berater Schriftenreihe

288 Seiten | Broschur | € 89,00

ISBN: 978-3-8005-1940-8

Weitere Informationen shop.ruw.de



Hybrid-Veranstaltung: Teilnahme vor Ort sowie Online möglich!

Unfaire Handelspraktiken (UTP) 2024: Fallpraxis und Novellierung

Eine Veranstaltung von **ZLR** **Lebensmittel**
Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht und **Zeitung**

21. November 2024 | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

- | | | | |
|-----------|---|-----------|---|
| 8.45 Uhr | Registrierung | 12.50 Uhr | Mittagspause |
| 9.15 Uhr | Begrüßung und Einführung
Torsten Kutschke , Gesamtverlagsleiter Fachmedien
Recht und Wirtschaft, dfv Mediengruppe,
Frankfurt am Main
Hanno Bender , Ressortleiter Recht „Lebensmittel
Zeitung“, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main | 13.50 Uhr | Die Perspektive der Erzeuger auf die UTP-Verbote
Elmar Hannen , Landwirt und Vizepräsident, European
Milk Board, Kleve |
| 9.30 Uhr | Die wichtigsten Änderungen im AgrarOLKG
Katharina Oru-Ludwigs , Referatsleiterin 415,
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
(BMEL), Bonn | 14.35 Uhr | Braucht es eine Novelle der Novelle?
Prof. Dr. Rainer Lademann , Of Counsel,
Lademann & Associates GmbH, Hamburg |
| 10.15 Uhr | Fallpraxis und Einschätzungen der Durchsetzungsbehörde
Dr. David Jüntgen , Referatsleiter 516, Bundesanstalt
für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL), Bonn | 15.20 Uhr | Kaffeepause |
| 11.00 Uhr | Kaffeepause | 15.40 Uhr | Was bringt die Novelle des AgrarOLKG?
Dr. Kim Manuel Künstner , Partner, SCHULTE
Rechtsanwälte, Frankfurt am Main |
| 11.20 Uhr | Der Blick des Handels auf die UTP-Verbote
Dr. Peter Schröder , Bereichsleiter Recht & Verbraucher-
politik, Handelsverband Deutschland - HDE - e. V., Berlin | 16.25 Uhr | Panel-Diskussion mit den Referierenden des Tages
Katharina Oru-Ludwigs ,
Dr. Peter Schröder und Birgit Buth
Moderation: Hanno Bender |
| 12.05 Uhr | Die Sichtweise der Verarbeiter auf Novelle
und Entscheidungspraxis
Birgit Buth , Geschäftsführerin,
Deutscher Raiffeisenverband e.V., Berlin | 17.25 Uhr | Zusammenfassung & Ausblick
Hanno Bender |
| | | 17.30 Uhr | Ende der Tagung |



Torsten
Kutschke



Hanno
Bender



Katharina
Oru-Ludwigs



Dr. David
Jüntgen



Peter
Schröder



Birgit
Buth



Elmar
Hannen



Prof. Dr. Rainer
Lademann



Dr. Kim Manuel
Künstner

Melden Sie sich jetzt an: unter www.ruw.de/utp oder QR-Code scannen:

Veranstaltungsort:

dfv Mediengruppe
Mainzer Landstr. 251
60326 Frankfurt am Main

Anmeldeschluss: 20. November 2024

Aufgrund begrenzter Platzverhältnisse vor
Ort, wird eine frühzeitige Anmeldung
empfohlen.

Eine Fortbildungsbescheinigung
nach § 15 FAO in Höhe von 6 Stunden
und 35 Minuten für Ihre berufliche
Weiterbildung wird erteilt.

Rabatte – so sparen Sie intelligent:

5 % Frühbucherrabatt: bis Buchung zum 21. August 2024
5 % Mehrbucherrabatt: bei Anmeldung von mind. drei
Teilnehmer:innen einer Kanzlei/eines Unternehmens.
Der Rabatt ist mit anderen Rabatten kombinierbar.

Teilnahmegebühr (zzgl. MwSt.):

669,- EUR Abonent:innen der ZLR, Lebensmittel
Zeitung und Behördenvertreter:innen
769,- EUR Normalpreis



Ihre Ansprechpartnerin: Svenja Klausung
Deutscher Fachverlag GmbH | Mainzer Landstraße 251 | 60326 Frankfurt am Main
Tel. 069.7595-2774 | Fax: 069.7595-1150 | svenja.klausung@dfv.de

R&W
Fachkonferenzen

dfv Mediengruppe

DSGVO: Eine Entschuldigung kann ausreichen

Mit Urteil vom 4. Oktober 2024 (AZ.: [C-507/23](#)) hat der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen zu Art. 82 Abs. 1 DSGVO entschieden, dass eine Entschuldigung einen angemessenen Ersatz eines immateriellen Schadens auf der Grundlage dieser Bestimmung darstellen kann. Das gelte insbesondere, wenn es nicht möglich ist, die Lage vor dem Eintritt des Schadens wiederherzustellen, sofern diese Form des Schadenersatzes geeignet ist, den der betroffenen Person entstandenen Schaden in vollem Umfang auszugleichen.



Sorry: Manchmal reicht eine aufrichtige Entschuldigung – auch als Schadenersatz nach der DSGVO.

Das Urteil des EuGH erging im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem Journalisten in Lettland, der für Fachkenntnisse im Automobilbereich bekannt ist, und einer lettischen Verbraucherschutzbehörde (im Folgenden: PTAC). Der Journalist verlangte im Ausgangsverfahren Ersatz des immateriellen Schadens, den er nach eigener Aussage dadurch erlitt, dass das PTAC einige seiner personenbezogenen Daten ohne seine Zustimmung verarbeitet habe.

Im Rahmen einer Kampagne zur Sensibilisierung der Verbraucher für die Risiken beim Kauf eines Gebrauchtwagens verbreitete das PTAC auf mehreren Websites eine Videosequenz, in der unter anderem eine Person zu sehen war, die den Journalisten imitierte, ohne dass dieser dem zugestimmt hätte. Obwohl der Journalist der Anfertigung und Verbreitung dieser Videosequenz widersprach, blieb sie online verfügbar. Zudem lehnte das PTAC seine ausdrücklichen Forderungen nach Beendigung der Verbreitung und Schadenersatz wegen Rufschädigung ab.

Der Journalist rief daraufhin das zuständige Bezirksverwaltungsgericht an und beantragte, festzustellen, dass die Handlungen des PTAC, die darin bestanden, seine personenbezogenen Daten ohne seine Zustimmung zu verwenden und zu verbreiten, rechtswidrig waren, und ihm Ersatz seines immateriellen Schadens in Form einer Entschuldigung und einer Entschädigung in Höhe von 2.000 EUR zuzusprechen. Das Gericht erklärte diese Handlungen für rechtswidrig und gab dem PTAC auf, sie zu unterlassen, sich öffentlich beim Kläger des Ausgangsverfahrens zu entschuldigen und ihm eine Entschädigung in Höhe von 100 EUR

für den ihm entstandenen immateriellen Schaden zu leisten.

In der Berufungsinstanz wurde die Rechtswidrigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das PTAC bestätigt und angeordnet eine Entschuldigung auf den Websites zu veröffentlichen, auf denen die Videosequenz verbreitet worden war. Den Antrag auf finanzielle Entschädigung für den dem Journalisten entstandenen immateriellen Schaden wies das Gericht hingegen zurück.

Daraufhin wendete sich der Journalist vor dem Obersten Gericht Lettlands dagegen, dass die finanzielle Entschädigung für seinen immateriellen Schaden abgelehnt wurde.

Das Oberste Gericht legte dem EuGH unter anderem die Frage vor, ob Art. 82 Abs. 1 DSGVO dahin auszulegen ist, dass eine Entschuldigung einen angemessenen Ersatz eines immateriellen Schadens auf der Grundlage dieser Bestimmung darstellen kann, insbesondere, wenn es nicht möglich ist, die Lage vor dem Eintritt des Schadens wiederherzustellen.

Der EuGH stellt nochmals klar, dass die DSGVO keine Bestimmung enthält, die Regeln für die Bemessung des Schadenersatzes festlegt, der aufgrund des in Art. 82 dieser Verordnung verankerten Schadenersatzanspruchs geschuldet wird. Die nationalen Gerichte haben zu diesem Zweck die innerstaatlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten über den Umfang der finanziellen Entschädigung anzuwenden. Die ausschließlich ausgleichende Funktion des in Art. 82 Abs. 1 DSGVO vorgesehenen Schadenersatzanspruchs bedinge, dass die Kriterien für die Bemessung des nach

diesem Artikel geschuldeten Schadenersatzes innerhalb der Rechtsordnung der einzelnen Mitgliedstaaten festzulegen sind, wobei ein solcher Schadenersatz vollständig und wirksam sein muss, ohne dass ein solcher vollumfänglicher Ausgleich die Verhängung von Strafschadenersatz erfordere. Darum könne ein nationales Gericht – bei fehlender Schwere des der betroffenen Person entstandenen Schadens – diesen ausgleichen, indem es dieser Person einen geringfügigen Schadenersatz zuspricht, sofern die geringe Höhe des gewährten Schadenersatzes geeignet ist, den Schaden in vollem Umfang auszugleichen; was wiederum Sache des nationalen Gerichts, dies zu prüfen.

Art. 82 Abs. 1 DSGVO verwehre es auch nicht, dass eine Entschuldigung einen eigenständigen oder ergänzenden Ersatz eines immateriellen Schadens darstellen kann, sofern dadurch der immaterielle Schaden, der durch den Verstoß gegen diese Verordnung konkret entstanden ist, in vollem Umfang ausgeglichen werden kann. *chk*

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Sönke Reimers (Sprecher),
Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Rüb
Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 069 7595-1153, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Matthias Betzler,

Telefon: 069 7595-2785, E-Mail: Matthias.Betzler@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG / Drug Delivery Systems Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Central Compliance Germany, Deutsche Bank AG; James H. Freis, Jr., Chief Compliance Officer, Deutsche Börse AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Hilti Corporation; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Corina Käsler, Head of Compliance, State Street Bank International GmbH; Olaf Kirchhoff, Schenker AG; Torsten Krumbach, msg Systems AG; Dr. Karsten Leffring, Getrag; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, BSH Hausgeräte GmbH; Hartmut T. Renz, Citi Chief Country Compliance Officer, Managing Director, Citigroup Global Markets Europe AG; Dr. Barbara Roth, Chief Compliance Officer, UniCredit Bank AG; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Elena Späth, AXA Assistance Deutschland GmbH; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Frankfurt am Main

Fachtagung „Cyber-Angriff“

Akute Bewältigung von Cyber-Angriffen durch Technik, Recht und Kommunikation

Eine Veranstaltung von **Kommunikation & Recht**

in Kooperation mit **DUNKELBLAU**

05. März 2025 | Leipzig

Jetzt anmelden!

Welche technischen Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die Systeme wieder zum Laufen zu bringen? Was gibt es bei der Zusammenarbeit mit Behörden und was im Bereich Datenschutz/-sicherheit zu beachten? Wie führt man Lösegeldverhandlungen – und was ist die rechtliche Grundlage dafür? Und nicht zuletzt: Wie kommuniziert man an Mitarbeitende, Kunden und Zulieferer, wenn wenig sicher ist und nichts funktioniert?

ES ERWARTEN SIE UNTER ANDEREM DIESE THEMEN

- Krisenmanagement und -kommunikation
- Incident Response und IT-Forensik
- Prävention und Strafverfolgung
- Datenschutz und Datensicherheit
- Sammelklagen, Schadenersatz für Betroffene
- Strafrechtliche Aspekte bei Lösegeldzahlungen
- Perspektive betroffener Unternehmen

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



Marcus Ewald
Dunkelblau



Dr. Hauke Hansen
FPS Law



Peter Hense
Spirit Legal



Janka Kreißl
Dunkelblau



Sabine Schütz
LKA Sachsen (ZAC)

MEDIENPARTNER

Compliance
Berater

**DATENSCHUTZ-
BERÄTER**

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



Veranstaltungsort:

Zoo Leipzig
Gondwana-Land
Pfaffendorfer Str. 29
04105 Leipzig



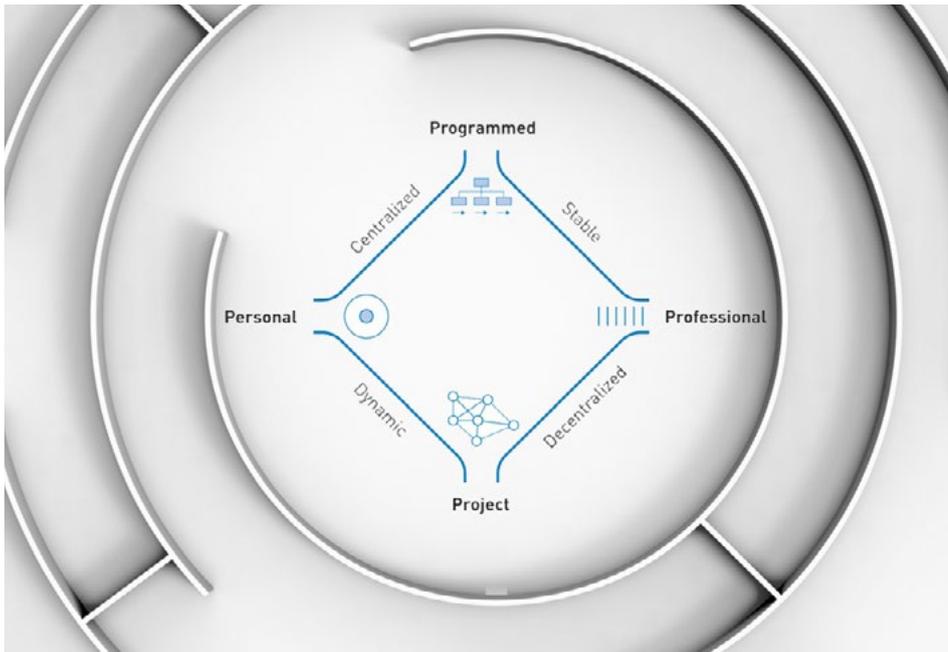
JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/cyber
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

Kolumne: Spielräume erkennen

Passgenau oder angepasst – diese Frage stellt Markus Jüttner in Teil 1 seiner Kolumne zum Compliance Management System (CMS). Viele Unternehmen richten sich dabei an CMS-Standards aus. Trotz dieser Orientierung an Standards hat nach herrschender Meinung ein CMS „individuell“, „maßgeschneidert“, „speziell“, „unternehmensangepasst“ usw. zu sein. Was nun?



© Foto: IMAGO / Panthermedia / © Grafik: H. Mintzberg, California Management Review 2024 Febr. 2024, 30-43.

Vier typische Organisationsformen: Sie können helfen, um den Überblick im Labyrinth zum organisationsindividuellen CMS zu behalten.

Jedes Unternehmen, so hört man, habe für sich zu prüfen und entscheiden, welche Compliance-Maßnahmen konkret erforderlich seien, um den spezifischen Anforderungen zu genügen. So gäbe es kein Compliance-System „von der Stange“, ebenso wenig sei ein „One-size-fits-all“-Ansatz wirksam, noch könne ein CMS wie ein Tool oder Standard-Produkt eingekauft werden. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, doch in der Realität sind starke Ähnlichkeiten bei eLearnings, Schulungsprogrammen, Richtlinien, Kontrollmaßnahmen, Aufbau- und Ablauforganisationsaufbau usw. zu beobachten. Prof. Haugh stellte dies in seiner Analyse aus dem Jahre 2017 auch fest und statuierte sogar, dass dies ein wesentlicher Grund des vielfachen Scheiterns von implementierten Compliance Programmen sei:

„Why are all compliance programs so similar and why does it matter? Compliance program uniformity matters because if the majority of programs use the same tools, any flaw in those tools becomes endemic to compliance [...]. Part of the reason for the uniformity of compliance comes from companies themselves. Most companies benchmark their compliance programs [...]. It would be unfair to say this homogeneity is all the making of companies, however. The common tools and practices of compliance have developed against the back-

drop of governmental regulation and enforcement.“

Wenn der Anspruch aber weiterhin gelten soll, dass „ein CMS so individuell zu sein habe wie das Unternehmen selbst“ (Feldgen), um Wirksamkeit zu entfalten, sollte man sich zuvörderst auch mit dem Charakter des Unternehmens auseinandersetzen, in dem das CMS wirken soll. Die Frage, die sich auch für ein wirksames Compliance Management stellt, lautet daher: „Was für ein Typus ist meine Organisation, welche Art von Organisationsform herrscht in meinem Unternehmen vor?“ Erst wenn man diese Frage beantwortet hat, kann man die standardisierten CMS auf das jeweilige Unternehmen adaptieren. Mit Organisationstypus bzw. -art ist aber nicht gemeint, in welcher Branche das Unternehmen agiert, sondern vielmehr welcher Typus auf der Formalebene (neben der Schau- und informellen Seite) vorherrscht. Prof. Mintzberg (2023) beschreibt den vielfach blinden Fleck in der Beratung und im Management wie folgt:

„Es gibt Arten von Organisationen, genau wie es Tierarten gibt. Verwechseln Sie sie nicht. Ein Bär ist kein Biber; der eine überwintert in Höhlen, der andere in Holzkonstruktionen, die er selbst baut. Krankenhäuser sind keine Fabriken; Werbeagenturen sind keine Fast-Food-Unternehmen. Das mag offensichtlich erscheinen, aber während wir die verschiedenen Tierarten

kennen, verwechseln wir oft die verschiedenen Arten von Organisationen. Wie oft sind Unternehmensberater in eine Art von Organisation gekommen und haben sie wie eine andere behandelt – sagen wir, sie haben versucht, mit einem Krankenhaus so umzugehen, wie sie es gerade mit einer Autofabrik getan haben. (Das mag in der Cafeteria funktionieren, aber wie sieht es in der Geriatrie aus?) Natürlich verwenden wir diese Art von Wörtern – Krankenhäuser, Werbeagenturen –, aber sie bezeichnen Branchen, nicht die Art ihrer Organisationen. Unser Vokabular zum Verständnis von Organisationen ist wirklich recht primitiv. Wir verwenden das Wort Organisation so, wie Biologen das Wort Säugetier verwenden, nur dass wir nicht darüber hinauskommen.“

Durch diese Beschreibung wird deutlich, dass es tatsächlich nicht den „einen besten Weg“ für ein CMS geben kann. Der Glaube an den „one best way“ ist aber tief in uns Managern und Beratern verankert; das Benchmarking, die Suche nach Best-practice-Ansätzen und das vielerorts fehlende organisationsensible Vokabular belegen dies eindrucksvoll. Allerdings sind Organisationen wie auch in der [vorherigen Kolumne](#) beschrieben als emergente, soziale Systeme eben keine Maschinen mit kopierbaren Bau- und Instruktionsanleitungen und daher so unterschiedlich strukturiert wie ihre Zwecke und Akteure – Amazon ist eben nicht Apple, Starbucks nicht Adidas usw.

Um also auf der einen Seite die fehlerhafte Einheitsvorstellung von einem effektiven CMS zu überwinden, auf der anderen Seite aber nicht durch die unzähligen organisationsindividuellen CMS überfordert zu werden, bietet sich als Orientierung an, typische Organisationsformen zu finden, die in der Realität sehr häufig vorkommen. Insofern hat sich – Mintzberg folgend – bewährt, zwischen vier Organisationsformen zu clustern:

1. das persönliche Unternehmen („personal“)
2. die programmierte Maschine („programmed“),
3. die professionelle Ansammlung („professional“)
4. die Projektorganisation („project“)

Jeder dieser Organisationstypen unterscheidet sich insbesondere auf der formalen Ebene. Worin die Unterschiede liegen und welche Konsequenzen dies für das Compliance Management beinhaltet, wird in der nächsten Kolumne beschrieben.

Markus Jüttner



© Privat

Markus Jüttner ist Rechtsanwalt und Partner des Fachbereichs Forensic & Integrity Services, EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Er berät Organisationen in allen Fragen des Compliance Managements. markus.juetner@de.ey.com

4. Deutscher Verpackungsrechtstag 2025

Eine Veranstaltung von 
in Kooperation mit 

25. Februar 2025 | dfv Mediengruppe | Frankfurt am Main

Hybridveranstaltung

PROGRAMM

ab 08.30 Uhr 08.50 Uhr	Registrierung Begrüßung Torsten Kutschke, Gesamtverlagsleitung Fachmedien Recht & Wirtschaft, dfv Mediengruppe Matthias Laux, Redakteur Technische Fachmedien, dfv Mediengruppe Christian A. Mayer, Rechtsanwalt und Partner, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB	13.20 Uhr	Panel-Diskussion: PPWR: Gewinner und Verlierer – quo vadis, Verpackungsbranche? Dr. Martin Engelmann, Hauptgeschäftsführer, Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V. Alexander Reitz, PreZero Anne Kramer-Münch, PAKi Logistics N.N., KOCH Pac-Systeme GmbH Moderation: Dr. Markus W. Pauly, Partner, PAULY Rechtsanwälte
09.00 Uhr	Überblick: Gesetzeslage und Neuerungen Christian A. Mayer, Rechtsanwalt und Partner, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB	14.10 Uhr	Philip Morris N.N., Philip Morris
09.30 Uhr	Die Perspektive auf die Verpackungsverordnung und Handlungsbedarf N.N., Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)	14.40 Uhr	Erlaubte Green Claims oder gemeinsames Greenwashing – nie wieder Nachhaltigkeitskommunikation auf und mit der Verpackung? Sonja Bähr, Director Business Development, Berndt + Partner Creativity GmbH
10.00 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung des VG Osnabrück Martin Kardetzky, Leiter Recht, Zentrale Stiftung Verpackungsregister	15.10 Uhr	Kaffeepause
10.30 Uhr	Kaffeepause	15.30 Uhr	Digitale „Rücknahme“ von Mehrweglebensmittelverpackungen Tilmann Walz, Geschäftsführer, refrastructure
10.50 Uhr	Kriterien des Recyclings von Verpackungen mit Blick auf die Handhabung verschiedener EU-Länder Alexander Reitz, Costumer Development & Consulting Sustainable Packaging, PreZero	16.10 Uhr	Panel-Diskussion: Circular Economy: Schlafender Riese oder lahme Ente? Eva Maria Schulze, Beschlussabteilung B5, Bundeskartellamt Tilmann Walz, Geschäftsführer, refrastructure N.N., Accenture Moderation: Christian A. Mayer, Rechtsanwalt und Partner, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
11.20 Uhr	Die PPWR im Fokus: Rechtliche Anforderungen und nachhaltige Lösungen für die Intralogistik Anne Kramer-Münch, Geschäftsführerin, PAKi Logistics	17.00 Uhr	Ausblick und Verabschiedung Matthias Laux, Redakteur Technische Fachmedien, dfv Mediengruppe Christian A. Mayer, Rechtsanwalt und Partner, Noerr Partnerschaftsgesellschaft mbB
11.50 Uhr	Die PPWR aus Sicht des Verpackungsmaschinenbaus – Herausforderungen und Lösungen N.N., KOCH Pac-Systeme GmbH		
12.20 Uhr	Mittagessen		

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



Torsten
Kutschke



Matthias
Laux



Christian A.
Mayer



Martin
Kardetzky



Anne
Kramer-Münch



Dr. Markus W.
Pauly



Sonja
Bähr

PARTNER



PHILIP MORRIS GMBH



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/verpackungsrechtstag
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe